

**Landgericht Berlin**

Az.: 15 O 323/23



**Beschluss**

In dem Verfahren

**GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrik Schieweck, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UR-GT-0518

gegen

**Talha Y** [REDACTED] Herten  
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pohl & Reichel**, c/o Rechtsanwälte PartG mbB, Wiesenstraße 3, 45770 Marl

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 17.07.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

a) über das Internet das Siegel





öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den Instagram-Account des Antragsgegners „[REDACTED]“ abrufbar am 24.04.2023 unter der URL [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

## Gründe:

Wegen des Sachverhalts wird auf die Antragschrift vom 23.06.2023 sowie den Schriftsatz vom 28.06.2023 Bezug genommen. Der Sachverhalt ist dem Antragsgegner zudem aus der Abmahnung durch die Antragstellerin vom 12.05.2023 bekannt.

Danach steht der Antragstellerin ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG zu.

Das Siegel und die Urkunde sind jeweils persönliche geistige Schöpfungen, die die Schutzhöhe des § 2 UrhG erreichen. Die designte Gestaltung beider Grafiken erreicht die erforderliche Schöpfungshöhe jedenfalls im Sinne der sogenannten „kleinen Münze“. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist bei Gestaltungen, welche auch Schutz nach dem Designgesetz beanspruchen können, keine gesteigerte Gestaltungshöhe mehr zu fordern (vgl. BGH, Ur. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, Rn 26 ff.; Schulze, in: Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 2 Rn. 160).

Der Antragsgegner hat nach dem Stand der Darlegung und Glaubhaftmachung in die ausschließlichen Verwertungsrechte der Antragstellerin eingegriffen, indem er das Siegel und die Urkunde eigenmächtig auf dem Instagram-Account [instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED]) im Internet abrufbar gemacht hat (§§ 19a, 16 Abs. 1 UrhG). Eine Berechtigung des Antragsgegners zu dieser Verwertung ist nicht festzustellen. Die Antragstellerin hatte eine Benutzung des Siegels und der Urkunde nur als Bestandteil eines entgeltlichen Vertrages, den der Antragsgegner erst mit ihr abschließen müsste, angeboten. Der Antragsgegner hat einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert. Sie entfällt auch nicht durch die unter der Firma „[REDACTED]“ abgegebene Unterlassungserklärung vom 7.6.2023, die eine nicht lesbare Unterschrift ohne weiteren Zusatz zur Identifikation des Erklärenden enthält. Vorlie-

gend hätte der Antragsgegner jedenfalls eine Unterlassungserklärung abgeben müssen, mit der er sich eindeutig selbst ernsthaft und strafbewehrt zur Unterlassung der verfahrensgegenständlichen Veröffentlichungen verpflichtet. Eine solche Erklärung hat der Antragsgegner indes auch auf gerichtlichen Hinweis nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist abgegeben.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen.

Die Wertfestsetzung beruht auf der indiziellen Angabe der Antragstellerin.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



Richter  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

